

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1982

---

Nr. 2

26. Februar 1982

32209

---

7) G.Nr. /284/ <sup>4</sup> II 37 m

Die von der Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossene Ordnung dieses Werkes, die von der Kirchenleitung genehmigt worden ist, wird nachstehend bekanntgegeben.

Schwerin, den 16. Februar 1982

Der Oberkirchenrat

Müller

Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

## § 1

### Aufgaben und Rechtsverhältnisse

(1) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein landeskirchliches Werk. Das Werk ist im Rahmen der landeskirchlichen Gesetze und Ordnungen selbständig tätig und arbeitet in dem vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR anerkannten Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerk mit den Werken der anderen Gliedkirchen zusammen.

(2) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk ist Träger der konfessionskundlichen Forschungs- und Gemeindeforschung auf ökumenischer Grundlage. Die Arbeit dient dem Ziel, in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs durch Vergleiche mit anderen Kirchen und Gemeinschaften Kenntnisse zu vermitteln, zu verantwortlicher Selbstbesinnung anzuregen und das gegenseitige Verstehen der Konfessionen zu fördern.

(3) Das Vermögen des Werkes ist ein Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist für die vorstehend genannten kirchlichen Aufgaben zweckgebunden. Alle für das Werk bestimmten Einnahmen fließen diesem Sondervermögen der Landeskirche zu, das nur zur Erfüllung der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben verwendet werden darf.

## § 2

### Die Arbeitsleitung

(1) Das Werk wird von der Arbeitsleitung geleitet und verwaltet. Die Arbeits-

leitung ist verantwortlich für die Durchführung aller dem Werk gestellten Sachaufgaben. Sie ist dafür der Kirchenleitung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Arbeitsleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Sie beschließt den Haushaltsplan des Werkes, der der Bestätigung durch den Oberkirchenrat bedarf. Sie legt dem Oberkirchenrat die Jahresrechnung vor, der über die Entlastung entscheidet.

(3) Die Arbeitsleitung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR anerkannten Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerk zusammen.

### § 3

#### Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsleitung

(1) Die Arbeitsleitung besteht aus höchstens 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag der vorhergehenden Arbeitsleitung vom Oberkirchenrat für jeweils 6 Jahre berufen werden.

(2) Die Arbeitsleitung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Geschäftsführer. Beide können durch Mitglieder der Arbeitsleitung vertreten werden.

(3) Die Arbeitsleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Oberkirchenrat ist zu den Sitzungen einzuladen und kann einen Vertreter entsenden, soweit nicht eines seiner Mitglieder der Arbeitsleitung angehört.

### § 4

#### Der Vorsitzende und der Geschäftsführer

(1) Der Vorsitzende ist insbesondere für die wissenschaftlichen Belange verantwortlich.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Wirtschaftsführung nach dem Haushaltsplan. Er bereitet die Rechenschaftslegung vor.

(3) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten das Werk nach außen. Urkunden über rechtliche Verbindlichkeiten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer oder deren Stellvertreter. Die Bestimmung des § 77 Absatz 2 und Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung über Genehmigungen durch den Oberkirchenrat sind entsprechend anzuwenden.

### § 5

#### Finanzierung der Arbeitsleitung

(1) Die Tätigkeit der Arbeitsleitung ist ehrenamtlich. Die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstehenden Unkosten werden erstattet.

(2) Sofern ein Mitglied für das Werk einen besonderen Arbeitsaufwand leistet, kann ihm hierfür nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Arbeitsleitung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Änderung oder Aufhebung dieser Ordnung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Werkes fällt das Vermögen nach § 1 Absatz 3 in das allgemeine Vermögen der Landeskirche, die es nach Möglichkeit für einen vergleichbaren Zweck verwenden soll.

(3) Diese Ordnung bedarf gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11, Seite 59) der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Waren, den 18. Februar 1981

de Boor, Propst

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (Kirchliches Amtsblatt 1976 Nr. 11, Seite 59) der vorstehenden Ordnung zugestimmt und den Oberkirchenrat beauftragt, die Genehmigung auszufertigen, was hiermit geschieht.

Schwerin, den 23. November 1981

Der Oberkirchenrat

Müller

---

8) G. Nr. /53/ <sup>49</sup> II 1 z

### Gliederung der eingegliederten Kirchgemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld

Die mit dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Eingliederung von Kirchgemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 23. September /30. Oktober 1981 (Kirchliches Amtsblatt 1981 Nr. 11/12, Seite 82) in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs eingegliederten Kirchgemeinden gliedern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wie folgt:

1.

- (1) Die Kapellengemeinden Krusendorf, Stiepelsee und Sückau sind gemäß § 13 Absatz 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung mit der Kirchgemeinde Neuhaus vereinigt. Die Kirchgemeinde trägt den Namen Kirchgemeinde Neuhaus.
- (2) Die Kirchgemeinde Neuhaus besteht aus den Ortschaften oder Ortsteilen: Dellin, Gülstorf, Krusendorf, Neu Bleckede, Neu Garge, Neuhaus, Neu Wendischthun, Preten, Rosien, Stiepelsee, Sückau, Sumte, Viehle.

2.

- (1) Die Kapellengemeinden Haar und Konau sind gemäß § 13 Absatz 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung mit der Kirchgemeinde Stapel vereinigt. Die Kirchgemeinde führt den Namen Kirchgemeinde Stapel.
- (2) Die Kirchgemeinde Stapel besteht aus den Ortschaften oder Ortsteilen: Darchau, Groß Kühren, Haar, Konau, Privelack, Stapel, Vockfey, Zeetze.

3.

- (1) Die Kirchgemeinden Kaarßen und Wehningen gelten gemäß § 13 Absatz 3 der

Kirchgemeindeordnung als mit der Kirchgemeinde Tripkau verbunden. Sitz der Pfarrstelle ist Tripkau. Die Pfarrstellen in Kaarßen und Wehningen sind ruhende Pfarrstellen.

- (2) Die Kirchgemeinde Kaarßen besteht aus den Ortschaften und Ortsteilen: Bitter, Brandstade, Kaarßen, Lave, Pinnau, Rassau, Stixe.
- (3) Die Kirchgemeinde Tripkau besteht aus den Ortschaften oder Ortsteilen: Bohnenburg, Laake, Raffatz, Strachau, Tripkau, Wilkenstorf.
- (4) Zur Kirchgemeinde Wehningen gehören keine weiteren Ortschaften oder Ortsteile.

4.

Alle in den Ziffern 1 - 3 genannten Kirchgemeinden gehören zur Propstei Boizenburg und damit zum Kirchenkreis Schwerin.

Schwerin, den 12. Februar 1982

Der Oberkirchenrat

Müller

---

9) G.Nr. /501/ VI 47 a

Beschluß vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1980 (Kirchliches Amtsblatt 1981, Nr. 2, Seite 9) wird die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. Oktober 1980 (Kirchliches Amtsblatt 1981, Nr. 2, Seite 11) durch Beschluß des Oberkirchenrats wie folgt geändert:

§ 1

In § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

Der Rektor des Predigerseminars kann an dem Prüfungsgespräch beratend teilnehmen, falls er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

§ 2

Dieser Beschluß tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Der Oberkirchenrat

Müller

Vorstehender Beschluß des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungsordnung wurde von der Kirchenleitung gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Zweite

Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. 3. 1980 am 6. Januar 1982 genehmigt.

Schwerin, den 6. Januar 1982

Die Kirchenleitung

Rathke  
Landesbischof

### Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

1o) G.Nr. /43o/ VI 44 h

Der Oberkirchenrat gibt erneut eine Aufstellung über Pfarrvakanzten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen sind in nächster Zeit dringend zu besetzen. Bewerbungen für die nachstehend aufgeführten Pfarren sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten. Pfarren, die für die Wiederbesetzung für Herbst 1982 durch Vikare vorgesehen sind, wurden nicht in die Liste aufgenommen.

#### Ausschreibedatum

##### Kirchenkreis Güstrow

Zernin	erneut	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Recknitz		1. 10. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Klaber		1. 3. 1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat

##### Kirchenkreis Malchin

Levin		1. 2. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohen Mistorf		1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rambow mit Schwinkendorf		1. 3. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Waren, St. Georgen		1. 3. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Stavenhagen I		1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat

##### Kirchenkreis Parchim

Redefin		1. 4. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Benthen		1. 9. 1980	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Grabow I		1. 10. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat

	<u>Ausschreibedatum</u>	
Frauenmark	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Rostock, Heiligen Geist III	1. 10. 1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Rostock, Groß Klein I	1. 1. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Alt Bukow	1. 8. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Ribnitz II	1. 6. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bad Sülze	1. 1. 1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin.</u>		
Rehna	erneut 1. 3. 1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Retgendorf	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin, Bernogemeinde	1. 3. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Neuhaus I	1. 2. 1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Crivitz	1. 3. 1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Friedland St. Marien I	1. 1. 1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Prillwitz	1. 11. 1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Grünow	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Lärz/Schwarz	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Wismar</u>		
Sternberg II	1. 2. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohenkirchen	1. 6. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Wismar, St. Marien/St.Georgen	1. 2. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin, den 23. Februr 1982		
Der Oberkirchenrat		
Siegert		

11) G.Nr. /213/ <sup>1</sup> II 8 q

Betriebsnummern

Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970, Nr. 11/12

Ergänzungen:

Bezirk Schwerin:

Kreis Sternberg:

Nr. 180 c): Baudienststelle Ludwigslust in Dabel ändern in Baudienststelle Parchim in Dabel, Schiller-Straße 20.

Die Betriebsnummer bleibt unverändert: 90604485

Bezirk Schwerin:

Kreis Schwerin:

Neu: Nr. 164 a): Baudienststelle Ludwigslust in Schwerin, Goethe-Straße 16  
Betriebsnummer 90604493

Schwerin, den 15. Februar 1982

Der Oberkirchenrat

Siegert

---

Personalien

Entlassung aus dem Dienst:

Der Pastor Joachim Krüger in Schwerin - Bernogemeinde wird auf Grund seines Antrages gemäß §§ 93 und 96 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 28. Februar 1982 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um eine Tätigkeit außerhalb der Kirche aufzunehmen.

Gleichzeitig verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

/11/ Joachim Krüger, Pers. Akten

---

Programm der Luther-Akademie (Sondershausen) 1982

Wie bereits mitgeteilt, findet der diesjährige Hochschullehrgang der Lutherakademie (Sondershausen) vom 9. bis 14. September 1982 in Wittenberge statt.

Folgende Vorlesungen sind vorgesehen:

Pastor Dr. Christoph Demke - Berlin:

"Horizonte des Themas 'Luther' im Lutherjahr 1983 (Einführungsreferat)

Dipl. theol. Hans-Joachim Beeskow - Berlin:

" 'D. Martin Luthers Verherrlichung auf zwölf Blättern...'

Bemerkungen zu einer Umrißstichfolge des Berliner Künstlers Johann Erdmann Hummel (1769 - 1852)" (Lichtbildvortrag, Gemeindebeteiligung)

Direktor Dr. Siegfried Bräuer - Berlin:

"Luther in marxistischer Sicht"

Professor Dr. Johannes Brosseder - Bonn:

"Der Problemkreis 'Luther und die Juden' in der neueren Luther-Literatur"

Professor Dr. Tibor Fabiny D.D. - Budapest:

"Luthers Wirkungen in Südosteuropa"

Professor Dr. Bengt Hägglund - Lund:

"Was ist mit Luthers 'Rechtfertigungs' - Lehre gemeint?"

Professor Dr. Bernhard Lohse - Hamburg:

„Schwerpunkte gegenwärtiger Lutherinterpretation"

Dozent Dr. theol. habil. Ingetraut Ludolphy - Leipzig:

"Luthers Welt- und Geschichtsverständnis"

Professor Dr. Franz Peter Sonntag - Erfurt:

"Positionen und Wandlungen katholischer Lutherdeutung"

Anmeldungen werden erbeten an: Geschäftsstelle der Luther-Akademie (Sondershausen) 1040 Berlin, Tieckstr. 17 bei Mechthild Hilsberg.

Studenten und Vikare zahlen bei allen Kosten die Hälfte. Anträge auf Fahrpreisermäßigungen werden angemeldeten Teilnehmern zugesandt.

---

#### INHALTSVERZEICHNIS:

- 7) Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 8) Gliederung der eingegliederten Kirchgemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld
- 9) Beschluß vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 10) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 11) Betriebsnummern

Personalien

Programm der Luther-Akademie (Sondershausen) 1982

---

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;  
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8  
veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439